

Paper-ID: VGI_191219



Zur Einbücherung des öffentlichen Gutes

Otto Schindler

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **10** (4), S. 118–119

1912

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Schindler_VGI_191219,  
Title = {Zur Einb{\u}cherung des {\o}ffentlichen Gutes},  
Author = {Schindler, Otto},  
Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {118--119},  
Number = {4},  
Year = {1912},  
Volume = {10}  
}
```



Zur Einbücherung des öffentlichen Gutes.

Über den Stand dieser Angelegenheit haben wir in vorliegender Zeitschrift, Seite 49—54, dann 86—88 und 91 des Jahres 1910 Mitteilung gemacht.

Um die in mehrfacher Beziehung hochwichtige Sache nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, brachten Herr Abgeordneter Johann Wohlmeyer und Genossen im niederösterreichischen Landtage am 24. Jänner 1912 nachstehende Interpellation ein:

«Die derzeit gültigen Vorschriften für das Verfahren in Grundbuchsangelegenheiten entsprechen schon seit langer Zeit nicht den Anforderungen, die an dieses wichtige Institut gestellt werden müssen. Ganz besonders ist dies aber beim nicht eingebücherten öffentlichen Gute der Fall, das beispielsweise bei Transaktionen die grundbücherliche Durchführung außerordentlich erschwert. Die nicht erfolgte Einbücherung des öffentlichen Gutes hat aber eine ganze Reihe weiterer Mängel zur Folge, die zu vielen berechtigten Klagen Anlaß geben.

Über die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung sind im Antrage des Abgeordneten Viktor Silberer vom 9. Jänner 1909 und im Berichte des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Nr. 38 der Beilagen ex 1909 nähere Ausführungen enthalten.

Nachdem das vom hohen Landtage am 18. Jänner 1909 beschlossene Gesetz, betreffend die Einbücherung des öffentlichen Gutes, mangels erforderlicher Sonderbestimmungen die Allerhöchste Sanktion nicht erhielt, faßte der hohe Landtag in seiner 28. Sitzung der II. Session vom 23. November 1910 folgenden Beschluß:

„In der Erwägung, daß die Einbücherung des öffentlichen Gutes eine außerordentlich dringliche Angelegenheit ist, deren endliche Durchführung weder durch den derzeitigen Mangel materiellrechtlicher Grundlagen für die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse, noch durch obwaltende finanzielle Bedenken auf die Dauer verzögert werden kann, wird die k. k. Regierung dringendst aufgefordert, der Regelung der in Betracht kommenden Vorfragen sowie der Beschaffung der finanziellen Bedeckung ernstlich näherzutreten und in der nächsten Session des niederösterreichischen Landtages einen Gesetzentwurf, betreffend die Einbücherung des öffentlichen Gutes, einzubringen.“

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Statthalter die Anfrage:

««Ist Seine Exzellenz geneigt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß dem Landtage des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in Ausführung seines Beschlusses vom 23. November 1910 in der nächsten Session ein die Einbücherung des öffentlichen Gutes bezweckender Gesetzentwurf übermittelt wird?»»

• Wien, 24. Jänner 1912.

Wohlmeyer, Breuer, Stary, Schöchtner, Pinggera, Eisenhut, Karpfinger, Anderle, Kollmann, Wagner, Pampichler, A. Lechner, Eckl, Wieninger, Spitaler, Weiskirchner, Hirsch, Scholz.»

Hierauf hat in der Sitzung des Landtages vom 1. März l. J. Se. Exzellenz der Herr k. k. Statthalter Dr. Freiherr v. Bienert folgende Antwort erteilt:

«Hohes Haus! In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Johann Wohlmeyer und Genossen in der Landtagssitzung vom 24. Jänner 1912 gestellten Anfrage wegen Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Einbücherung des öffentlichen Gutes beehre ich mich, dem hohen Hause folgendes mitzuteilen:

Zwischen den beteiligten Ministerien finden Verhandlungen über die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes statt, die zu einer Einigung über die Grundsätze des Gesetzentwurfes geführt haben.

Da nur mehr über einige Einzelbestimmungen die Verhandlungen noch fortzuführen sind, ist anzunehmen, daß die Vorlage in der nächsten Session des Landtages eingebracht werden kann.»

Damit ist nun die Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Einbücherung des öffentlichen Gutes, in das vorletzte Stadium getreten.

Obergeometer *Schindler*.

Petition

an das hohe Abgeordnetenhaus in Wien.*)

In 532 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911, hat die k. k. Regierung einen Gesetzentwurf über die Teilung von Katastralparzellen und die Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (Parzellenteilungs-Gesetz) eingebracht.

Die petitionierende «Deutsche Ingenieur-Kammer im Königreiche Böhmen» bittet, den Gesetzentwurf abzulehnen, u. zw. aus folgenden Gründen:

1. Nach LXXV. Stück, 268. Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes, § 27, ist bestimmt: «Die Aufgabe der Staatsbauorgane ist überhaupt auf das streng Notwendige und auf dasjenige zu beschränken, was den Staat unmittelbar berührt und nur unter seiner direkten Einwirkung vollkommen verlässlich ausgeführt werden kann.

Für die Besorgung der sonstigen in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Korporationen und des Publikums u. s. f. sind unabhängig vom Staatsdienste Zivilingenieure zu bestellen, welche nötigenfalls auch für Staatsbaugeschäfte gegen besonderes Entgelt in Anspruch genommen werden können. Das Institut der Zivilingenieure ist durch besondere Vorschrift zu regeln.»

Das Institut ist durch die Kundmachung der k. k. Statthaltereirei für Böhmen vom 21. Dezember 1860, Zahl 65.569, dann vom 17. Februar 1887, Zahl 96.478 ai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 8, geregelt.

Diese klare Anordnung im bestehenden Gesetz wird nun durch den in Rede stehenden Gesetzentwurf vollkommen außer acht gelassen, wodurch die Interessen der beh. aut. Ziviltechniker bedeutend geschädigt werden.

*) Diese Petition hat der Vorstand der Deutschen Ingenieur-Kammer im Königreiche Böhmen der Redaktion zugesendet. Wir bringen sie gerne unseren Lesern zur Kenntnis.